



Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen

An die
Bewerbungsinteressierten
für den am 1. April 2024
beginnenden Vorbereitungsdienst
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

Auskunft bei OKR Dr. Matthias de Boor
Durchwahl +49 385 20223-115
Fax +49 385 20223-170
E-Mail Matthias.deBoor@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen 2511-03 04/2024 / P Bo/ P Bu
Datum Schwerin, 1. September 2023

**Bewerbung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) der Nordkirche zum
1. April 2024
Anforderung der Bewerbungsunterlagen bis zum 15. November 2023
Einreichen der Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar 2024**

Liebe Studierende, liebe Absolventinnen und Absolventen,

anliegend erhalten Sie umfangreiche Informationen über die notwendigen Schritte auf dem Weg
in das Vikariat der Nordkirche.

Sie erhalten diese Informationen entweder, weil Sie auf der Liste der Theologiestudierenden der
Nordkirche eingetragen sind und nach unserem Überblick jetzt das Examen ablegen bzw.
abgelegt haben oder weil Sie sich gezielt nach dem Vikariat erkundigt haben.

Für das Vikariat ab 1. April 2024 stehen 20 Plätze zur Verfügung, über deren Vergabe der
Ausschuss nach den Aufnahmegesprächen bzw. dem Auswahlverfahren
entscheidet.

1. Anforderung der Bewerbungsunterlagen bis zum 15. November 2023

Da Sie bis zum Ende der Bewerbungsfrist ein aktuelles amtsärztliches Gesundheitszeugnis und
ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis einreichen müssen, fordern Sie bitte **bis spätestens
15. November 2023 die Bewerbungsunterlagen an.**

Sie erhalten dann mit den Bewerbungsunterlagen von uns die amtlichen Bescheinigungen zur
Vorlage beim Gesundheitsamt bzw. bei der Meldebehörde.

2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar 2024

Der Zugang in das Vikariat ist in der Vikariatsaufnahmeverordnung (VikAVO) geregelt, die Sie in
der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de einsehen
können.

Nach den Bestimmungen in der VikAVO ist ein strukturiertes Aufnahmegespräch von insgesamt
60 Minuten Dauer vor einer Aufnahmekommission verbindlich. Es besteht aus zwei Teilen:
persönliches Einzelgespräch und theologisches Gruppengespräch.

Bei dem Auswahlverfahren kommt ein Kolloquium hinzu.

Die Aufnahmekommission spricht eine Empfehlung aus, die dem Ausbildungsausschuss vorgelegt wird.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind in § 8 Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG) geregelt. Darin heißt es:

(1) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat;
3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Aufnahmegespräch mit einer Aufnahmekommission nachweist.

(2) ¹Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(3) ¹Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019, S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. ²Entsprechendes gilt für eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum an einer der in § 4 genannten Ausbildungsstätten und für eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für andere vergleichbare Abschlüsse. ³Für den Fall der Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 wird anstelle eines Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6 ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium durchgeführt.

Bei einer Bewerbung mit dem Dr. theol. oder dem Master of Education sind weitere Studienleistungen und Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 4 und 5 Vikariatsaufnahmeverordnung (VikAVO) nachzuweisen.

Bitte füllen Sie die Formblätter zu Ihrer Bewerbung vollständig aus und senden Sie die Bewerbung für die rechtzeitige Planung der Aufnahmegespräche per Post **bis zum 1. Februar 2024** an das Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen ins Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin.

3. Termine

bis 15. November 2023	Anforderung der Bewerbungsunterlagen einschließlich Bescheinigungen für Gesundheitsamt und Meldebehörde
1. Dezember 2023	Videokonferenz zur Bewerbung, zum Aufnahmegespräch und Vikariat, 10:30-13:00 Uhr (Teilnahme empfohlen) Anmeldung per E-Mail im Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen: Manuela.Buller@lka.nordkirche.de
bis 1. Februar 2024	Einreichen der Bewerbungsunterlagen für die Planung der Aufnahmegespräche (entscheidend ist der rechtzeitige Eingang beim Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen, nicht der Poststempel!). Gemäß § 1 (2) VikAVO gilt grundsätzlich der 15. Februar 2024 als Termin für die Bewerbung. Aus praktischen Gründen der Planung und Durchführung der Aufnahmegespräche sind jedoch die Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar 2024 einzureichen. Fehlende Unterlagen können bis zum 15. Februar 2024 nachgereicht werden.
Januar/Februar 2024	Erste Theologische Prüfungen
Februar 2024	Zulassung zu den Aufnahmegesprächen durch das Landeskirchenamt und Anforderung eines aktuellen Lebenslaufs sowie Versendung eines speziellen Motivationsschreibens + Formblatt Wunschregion
13./14. Februar 2024	Aufnahmegespräche Ort: Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin
15. Februar 2024	Ausbildungsausschuss beschließt Zulassungen zum Vikariat
Februar/März 2024	Gemeindefindung: (Bitte aktuelle Hinweise unter www.vikariat-nordkirche.de beachten!) Anschließend Zeitraum für Gemeindebesuche im Rahmen der Gemeindefindung; Zuweisung
1. April 2024	Beginn des Vikariats – Einführungsgottesdienst 2. April 2024 - 10:00 Uhr.

4. Ausbildungsregionen

Ein Kennzeichen des nordkirchlichen Vikariats ist die Begleitung durch Regionalmentorinnen und Regionalmentoren in Regionalgruppen, die sich wöchentlich treffen. Deshalb wird darauf geachtet, dass die möglichen Ausbildungsgemeinden geographisch nahe beieinander liegen.

Zum **1. April 2024** werden 20 Ausbildungsplätze in drei Regionalgruppen für jeweils sechs bis sieben Vikarinnen und Vikare zur Verfügung stehen.

Ausbildungsgemeinden befinden sich in der Region Mecklenburg-Vorpommern (Mecklenburg Nord-West), in der Region Schleswig-Holstein (Dithmarschen) und in der Region Hamburg (Großbereich Lübeck).

Bitte informieren Sie sich über das Vikariat unbedingt unter www.vikariat-nordkirche.de.

Die für das Vikariat maßgeblichen Gesetze und Verordnungen wie z.B. das Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfdAG) und die Pastorenvorbereitungsdienstverordnung (PVorbDVO) können ebenfalls im Internet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de eingesehen werden.

Beachten Sie bitte insbesondere die Regelungen zur Einweisung in eine Ortskirchengemeinde (§ 3 PVorbDVO) und zum Wohnsitz (§ 14 PfdAG i.V.m. § 3 Absatz 6 PVorbDVO).

5. Erläuterungen zum Aufnahmegespräch bzw. Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium

Die Mitglieder der Kommissionen für die Aufnahmegespräche bzw. das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium werden vom Ausbildungsausschuss berufen und Ihnen vor dem Verfahren genannt. Das Aufnahmegespräch findet an einem der beiden Tage statt. Ihnen werden Anfang Februar 2024 der vorgesehene Tag und die Uhrzeiten mitgeteilt. Es ist keine Übernachtung in Schwerin vorgesehen.

Das Landeskirchenamt prüft vor dem Aufnahmegespräch bzw. Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium die Vollständigkeit der Unterlagen.

Mit der Einladung werden vom Landeskirchenamt Formblätter mit Fragen zur Motivation und zur Wunschregion versandt. Die Formblätter sind ausgefüllt zusammen mit einem aktualisierten tabellarischen Lebenslauf einzureichen.

Entsprechend den Empfehlungen der Kommissionen entscheidet der Ausbildungsausschuss über die Zulassung zum Vikariat.

Die Kriterien für das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst finden Sie in der Anlage der VikAVO. Mit der Aufzählung wird den Kommissionsmitgliedern und Ihnen transparent der gleiche Maßstab vorgegeben, welche Verhaltensweisen zu beachten und bewerten sind.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen

Im Auftrag

Dr. Matthias de Boor
Oberkirchenrat

Im Auftrag

Helmut Buzin
Sachbearbeiter

Anlagen:

- Formblatt Bewerbung
- Formblatt Erklärung